## **Schriftlicher Bericht**

## Maßnahmen zum Radonschutz in Gebäuden

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas, das sich in Gebäuden anreichern kann. Die Exposition durch Radon ist nach dem Rauchen eine der häufigsten Ursachen von Lungenkrebs. Mit dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der neuen Strahlenschutzverordnung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom wurde das Strahlenschutzrecht in Deutschland umfassend modernisiert. Neben der grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wurde auch erstmals der Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen wie Wohnräumen geregelt. Die Vorgaben des Strahlenschutzrechts zum Schutz vor Radon sind zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Das Bundesumweltministerium hat unter Beteiligung der Länder nach § 122 StrlSchG einen Radonmaßnahmenplan erarbeitet. Dieser wurde am 24. April 2019 veröffentlicht. Der Radonmaßnahmenplan erläutert die Maßnahmen nach dem Strahlenschutzgesetz und enthält Ziele für die Bewältigung der langfristigen Risiken der Exposition gegenüber Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen. Nach Maßnahme 4.1 des Radonmaßnahmenplans sollen der Bund und die Länder die Möglichkeiten und Notwendigkeiten für Förderprogramme zur Sanierung von Wohngebäuden mit erhöhten Radonaktivitätskonzentrationen in der Innenraumluft prüfen. Die Steuerung der Umsetzung des Radonmaßnahmenplans erfolgt durch einen Lenkungskreis unter Vorsitz des Bundesumweltministeriums.

In der 91. UMK baten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder den Bund, über konkrete und zielgruppengerechte Fördermöglichkeiten des

Bundes für Radonschutzmaßnahmen an Gebäuden, beispielsweise über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zu berichten.

Anlässlich der 64. ACK / 93. UMK hatte das Bundesumweltministerium zu möglichen Zielgruppen und Rahmenbedingungen umweltpolitischer Fördermaßnahmen berichtet, der Umlaufbeschluss Nr. 36/2019 (Kenntnisnahme) wurde von der UMK jedoch nicht gefasst. Stattdessen wurde das Thema abschließend unter TOP 43 in der 64. ACK behandelt und der Bund unter Bezugnahme auf den Bericht des BMU "Maßnahmen zum Radonschutz in Gebäuden" (Umlaufbeschluss Nr. 36/2019) erneut gebeten, über die Förderung von Radonschutzmaßnahmen in Gebäuden zu berichten und dabei konkrete Möglichkeiten für eine Förderung aufzuzeigen.

Nach Auffassung des Bundesumweltministeriums ist das Ziel umweltpolitischer Fördermaßnahmen in diesem Kontext, den Gesundheitsschutz vor Radon zu verbessern. In Bezug auf Bestandsgebäude sind grundsätzlich drei verschiedene Zielgruppen zu betrachten: private Wohngebäude mit Aufenthaltsräumen, öffentliche Gebäude und Gebäude mit Arbeitsplätzen.

Im Bereich der Arbeitsplätze sieht das Strahlenschutzgesetz für bestehende Gebäude verbindliche Regelungen für den Schutz vor Radon vor. Diese gewährleisten einen angemessenen Gesundheitsschutz von Arbeitskräften. Öffentliche Gebäude beinhalten in der Regel auch Arbeitsplätze, so dass dort die Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen grundsätzlich ebenfalls gelten.

Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des gesetzlichen Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, ist die Radonkonzentration nach Maßgabe von § 128 StrlSchG zu reduzieren. Die Reduzierung der Radonkonzentration zielt dabei nicht ausschließlich auf die Erreichung der Unterschreitung des Referenzwertes ab. Ein Referenzwert ist vielmehr ein Instrument im Rahmen der Anwendung des Optimierungsprinzips im Strahlenschutz und dient nach § 5 Abs. 29 StrlSchG als Maßstab zur Überprüfung der Angemessenheit von Maßnahmen. Es handelt sich nicht um einen Grenzwert. Im Rahmen einer optimierten Umsetzung der gesetzlich verpflichtenden Reduzierungsmaßnahmen sollte daher grundsätzlich angestrebt werden - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wie Fragen der praktischen Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen -, auch unterhalb des Referenzwerts die Exposition so gering wie

möglich zu halten. Eine darüberhinausgehende finanzielle Förderung einer Umsetzung von weiteren Maßnahmen würde den bereits optimiert umgesetzten Maßnahmen zuwiderlaufen sowie den durch den Gesetzgeber festgelegten Referenzwert als Maßstab zur Überprüfung der Angemessenheit von Maßnahmen infragestellen.

Für Neubauten mit Arbeitsplätzen oder Aufenthaltsräumen gilt im gesamten Bundesgebiet eine gesetzliche Pflicht, Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG), welche dem Ziel des Gesundheitsschutzes vor Radon Genüge tut. Die Schaffung von Förderprogrammen mit dem Ziel der Finanzierung der Umsetzung gesetzlicher Pflichten insbesondere an Arbeitsplätzen und bei Neubauten ist abzulehnen, da davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung von Rechtsverpflichtungen nicht mit Fördermaßnahmen unterlegt werden kann.

Für Bestandsbauten mit Aufenthaltsräumen, wie Wohngebäude, sieht das StrlSchG keine verbindlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Radonaktivitätskonzentration vor, stattdessen soll an die Eigenverantwortung der Gebäudeverantwortlichen appelliert werden. Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass unter geeigneten Rahmenbedingungen finanzielle Fördermaßnahmen für Wohngebäude zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes vor Radon beitragen könnten. Zur Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage zur Bewertung des möglichen Beitrags von finanziellen Fördermaßnahmen zu einer Verbesserung des Schutzes vor Radon in bestehenden Wohngebäuden wird derzeit im Auftrag des Bundesumweltministeriums ein Forschungsvorhaben durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass der Abschlussbericht des Vorhabens im Laufe des Sommers 2021 vorliegen wird. Das Forschungsvorhaben trägt auch zur Umsetzung der Maßnahme 4.1 des Radonmaßnahmenplans bei. Darüber hinaus führt das Bundesamt für Strahlenschutz im Auftrag des Bundesumweltministeriums derzeit eine wissenschaftliche Untersuchung durch, welcher Gebäudebestand in den Radonvorsorgegebieten konkret von einer die Sanierung erforderlich machenden Radonbelastung betroffen ist, inklusive einer Kostenprognose für mögliche Sanierungsmaßnahmen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 26. November 2020. Zusätzlich wird derzeit durch den Bund geprüft, ob und ggfs. wie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sowie sonstiger gesetzlicher Vorgaben bestehende KfW-Förderprogramme um den Fördertatbestand Radonsanierung sinnvoll erweitert werden können. Das Bundesumweltministerium wird nach Vorliegen der Ergebnisse in einer zukünftigen Sitzung der UMK hierzu berichten.

Wie im Radonmaßnahmenplan vorgesehen, sollten auch von Seiten der Länder die Erforderlichkeiten und Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon auf Landesebene geprüft werden. Durch entsprechende Fördermaßnahmen auf Landesebene könnten ggf. spezielle Förderanforderungen adressiert werden, welche sich unmittelbar an den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen orientieren. Darüber hinaus sollte ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf eine effektive Ausgestaltung von möglichen Fördermaßnahmen angestrebt werden. Daher bittet das Bundesumweltministerium die Länder, über Pläne im Hinblick auf Fördermöglichkeiten auf Landesebene zum Schutz vor Radon zu berichten.